

Stadtwerke Werdau GmbH
 Zwickauer Str. 39
 08412 Werdau
 Tel.: 03761/ 7002-0
 Fax: 03761/ 7002-15
 info@stadtwerke-werdau.de

Auskunft über Fernwärmeversorgungsanlagen

/

1. Antrag

1.1 Einreicher: Herr Frau Firma

Name, Vorname

Anschrift

Tel./E-Mail

1.2 Baumaßnahme:

1.3 Baubeginn/-ende:

1.4 Beigebr. Unterlagen:
Flurkarte (Lageplan)

1.5 Tiefbauausführer:

Anschrift

1.6 Tiefbauort:

Anschrift

Flst.-Nr.

1.7 Erklärung:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, bei Ausbleiben meines Einspruches innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des durch die SWW bearbeiteten Lageplanes und des Fernwärmeleitungsschutzbriefes, dass ich deren Inhalt verstanden habe und danach handeln werde.

Ort / Datum

x

Unterschrift Kunde

2. Angaben zum Bestand der Fernwärmeversorgungsanlage (FW-VA) der SWW

2.1 FW-VA vorhanden? ja nein

2.2 Art der FW-VA:

2.3 Auflagen: siehe Fernwärmeleitungsschutzbrief (nächste Seite)

2.4 Angefügte Unterlagen: Auszug aus dem Bestandsplan Fernwärme (Fernwärmeleitungen sind blau markiert).

2.5 Gültigkeit: Die SWW erklärt zu den unter Punkt 2 getroffenen Aussagen eine Verbindlichkeit von 6 Monaten von Beginn der Ausstellung dieses Lageplanes an.

2.6 Zuständiger Bereich
der SWW:

Datum

Unterschrift

Stempel

2.7 Empfangsbestätigung

Datum

Unterschrift

Fernwärmeleitungsschutzbrief

Die ausgehändigten Unterlagen geben die Lage unserer Versorgungsanlagen im Herstellungszeitpunkt wieder. Die Stadtwerke Werdau GmbH übernimmt daher keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit der ausgehändigten Pläne und der hierzu gegebenen mündlichen Erläuterungen. Die von der SWW erteilten Angaben können sich nach Herstellung der Versorgungsanlagen durch Umstände, die die SWW nicht zu vertreten hat und nicht beeinflussen kann, verändert haben. So können insbesondere angegebene Entfernungen zu Bezugspunkten (Grenzsteine, Gebäudeecken o.ä.) infolge von Neuvermarkung, Neubau usw. von den heutigen, tatsächlichen Entfernungen deutlich abweichen. Nicht ausgeschlossen sind auch Änderungen der Tiefenlage gegenüber dem Herstellungszeitpunkt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen.

Der Unternehmer bzw. der Bauausführende hat daher vor Beginn seiner Arbeiten in der Örtlichkeit die Seiten- und Tiefenlage von Versorgungsanlagen der SWW genau festzustellen, ggf. durch Handschachtung. Der Einsatz von Maschinen und Geräten ist erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen der SWW nicht gefährdet oder sonst wie beeinträchtigt werden (GW 315). Jegliche Beschädigung, auch Isolationsbeschädigungen, sind dem auskunftserteilenden Bereich der SWW sofort zwecks Besichtigung und Beseitigung zu melden.

Die im Erdreich verlegten Fernwärmeleitungen der SWW dienen der öffentlichen Fernwärmeversorgung. Bei Erdarbeiten können sie leicht beschädigt werden. Von solchen Beschädigungen gehen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Verursacher einerseits und u. U. flächendeckende Beeinträchtigungen der öffentlichen Versorgungslage aus. Beschädigungen an Stadtwerksanlagen sind nach Maßgabe der Paragraphen 316b und 317 StGB strafbar, auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Gleichzeitig ist der Verursacher der Stadtwerke Werdau GmbH zum Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse der Tiefbauleistenden, bei derartigen Arbeiten äußerste Vorsicht walten zu lassen und Folgendes genau zu beachten:

1. Vor Baubeginn ist die Lage der Fernwärmeleitungen eindeutig zu markieren. Bei Hausanschlussleitungen hat eine Vergewisserung im Keller über die Hauseintrittsstelle in das Gebäude und eine Nachmessung vom Keller nach aussen zu erfolgen.
2. Sind die Lageangaben der SWW nicht exakt oder nur teilweise vorhanden, so sind zur eindeutigen Bestimmung Probeschlitze durch Handschachtungen zu Lasten des Antragsstellers herzustellen. Der Einsatz von Maschinen und Geräten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbestand nicht gefährdet oder sonst wie beeinträchtigt wird.
3. In der Nähe der Fernwärmeleitungen (sie besitzen einen mechanisch leicht zerstörbaren Kunststoffmantel) ist nur Handschachtung gestattet. Vorsichtige Handhabung der Grabwerkzeuge wird gefordert (kein kräftiges Hacken, da der Kunststoffmantel dabei beschädigt werden kann).
4. Farbiges Warnband zeigt die darunterliegenden Kunststoffmantelrohre an.
5. Nach Erreichung der Sandschicht darf nur noch mit Schaufeln weitergearbeitet werden.
6. Beschädigungen der Leitungen sind der SWW sofort zu melden. Diese Leitungen dürfen erst nach Reparatur wieder eingesandet werden, und die Beseitigung des Schadens geht zu Lasten des Antragsstellers.
7. Die Freilegung von Fernwärmeleitungen ist der SWW zwecks Inaugenscheinnahme sofort zu melden.
8. Freigelegte Fernwärmeleitungen dürfen erst nach Freigabe durch die SWW wieder eingesandet werden.
9. Unterhalb der freigelegten Fernwärmeleitung ist ausreichend zu verdichten, um Absenkungen der Leitung und Deformierung des Kunststoffmantels zu verhindern.
10. Das entfernte Warnband ist 30 cm über der Fernwärmeleitung wieder anzulegen.
11. Die Mindestabstände zu Fernwärmeleitungen sind:
 - a) bei Kreuzungen und Parallelführung bis 5 m

1 kV-, Signal-, Messkabel	30 cm
10 kV-Kabel	60 cm
Gas- und Wasserleitungen	30 cm
 - b) bei Parallelführung über 5 m

1 kV-, Signal-, Messkabel	30 cm
10 kV-Kabel	60 cm
Gas- und Wasserleitungen	30 cm

Zentrale Meldestelle für Störungen an Anlagen der SWW: Tel. 03761/ 70 02 - 77

Stadtwerke Werdau GmbH